



Patientendaten

Einverständniserklärung zur Osteopathiebehandlung

Einverständnis zur Osteopathie Behandlung zwischen

Name des Patienten (nachfolgend Patient-/in)

und Heilpraktiker-/in Katharina Kremmer (nachfolgend Behandlerin)

I.) Vertragsgegenstand Der Patient nimmt beim Behandler eine heilkundliche Behandlung mit alternativ- bzw. naturheilkundlichen Heilverfahren einschließlich der notwendigen Diagnostik- und Testverfahren in Anspruch. Die Behandlung erfolgt in Form einer osteopathischen Behandlung und Beratung in Homöopathie und Nahrungsergänzungsmitteln. Die Leistungspflicht des Heilpraktikers besteht insbesondere im Bemühen um Heilung oder Linderung einer Erkrankung oder der Vorbeugung vor einer Erkrankung. Es können Verfahren Anwendung finden, denen eine wissenschaftliche / schulmedizinische Anerkennung fehlt. Die Behandlungsmethoden beruhen jeweils auf einem nach naturheilkundlichen Erkenntnissen nachvollziehbaren Ansatz und entsprechen dem Binnenstandard der Heilpraktikerschaft. Der Behandler erbringt seine Dienste nach dem fachlichen Standard eines Heilpraktikers. Die Behandlung findet grundsätzlich in der Praxis des Behandlers statt. Sofern dies medizinisch vertretbar ist, können einzelne therapeutische Leistungen auch ohne direkten persönlichen Kontakt unter Verwendung von technischen Kommunikationsmitteln als Fernbehandlung erbracht werden. Möglich sind insbesondere eine telefonische Beratung oder eine Videosprechstunde.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient, zur Therapie Ihrer Beschwerden ist eine osteopathische Behandlung sinnvoll. Osteopathie, was ist das? Osteopathie ist eine Handgrifftechnik zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Beweglichkeit von Gelenken an der Wirbelsäule, an Armen und Beinen sowie Rippen, durch eine (rasche,) zielgerichtete Bewegung. Sie ist die Wissenschaft, Philosophie und Kunst, Verschiebungen in der Wirbelsäule mittels spezieller, dem Berufe eigener Methoden festzustellen und sie nachfolgend mit der bloßen Hand zurechtzurücken. Bei der Behandlung werden Beeinträchtigungen der Beweglichkeit und daraus entstehende Verkrampfungen der Muskeln sowie Schmerzen gelindert oder behoben. Das Gleiten der Gelenkflächen und ihre Funktion wieder herzustellen, das Gefäßsystem wieder ins Gleichgewicht zu bringen, bestimmte Nerven zu stimulieren, einen Reflex auszulösen, also eine Nerven- erregung von peripheren zum ZNS zu leiten, Verwachsungen im Bereich der Gewebe, die das Gelenk blockieren , zu lösen. Selbst bei häufiger Anwendung leiern Gelenke, Bänder und Sehnen nicht aus, weil die Gelenke immer aus einer Fehlstellung in die natürliche Normalstellung zurückgebracht werden, nie jedoch umgekehrt. Welche Komplikationen können auftreten? Auch bei kunstgerechter (fehlerfreier) Durchführung eines osteopathischen Eingriffs können Behandlungsrisiken bestehen. Bei einer vorgeschädigten Bandscheibe (Bandscheibenvorwölbung oder bekanntem oder unbekanntem Bandscheibenvorfall) kann es selten (weniger als 0,1 ‰) zu einer Schädigung der Nervenwurzel kommen. Die Folgen sind dabei Schmerzausstrahlung, Gefühlsstörungen in den Armen oder Beinen oder in noch selteneren Fällen Lähmungserscheinungen. In Folge dieser Symptome können eine stationäre Behandlung und eine Bandscheibenoperation erforderlich werden. Bei einer Behandlung der Halswirbelsäule kann es selten(weniger als 0,1 ‰). zu einer Schädigung der Halswirbelschlagader (Arteria vertebralis) oder der Halsschlagader (Arteria carotis) kommen. Dies gilt insbesondere bei vorgeschädigten Gefäßen. Hierbei können sich Blutgerinnsel bilden bzw. lösen, die dann Gehirnabschnitte im Sinne eines Schlaganfalls schädigen können. Diese Komplikation erfordert eine sofortige Behandlung im Krankenhaus, da sie lebensbedrohlich sein kann. Einwilligungserklärung: Ich wurde über die Risiken der osteopathischen Behandlung von Frau Heilpraktikerin Katharina Kremmer in einem persönlichen Aufklärungsgespräch verständlich informiert. Den oben stehenden Text habe ich ebenfalls zur Kenntnis genommen und verstanden; weitere Fragen habe ich nicht. Ich willige hiermit nach ausreichender Bedenkzeit in die vorgeschlagene Behandlung ein.

II.) Vergütung Es gelten die Sätze des in der Anlage beigefügten individuellen Honorarverzeichnisses, welches Bestandteil dieses Vertrages ist. Das herkömmliche Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH) kommt nicht zur Anwen-

dung.

III.) Ausfallhonorar Hinweis: Sofern Sie unangekündigt zu einem verbindlich für Sie reservierten Termin nicht erscheinen, bleibt der Vergütungsanspruch des Behandlers nach den gesetzlichen Regelungen erhalten; durch Ihr Nicht-Erscheinen in dem reservierten Zeitfenster geraten Sie in Annahmeverzug. Rechtsfolge ist, dass ein Honorar in Höhe des Betrages verlangt werden kann, das ansonsten für die tatsächlich erbrachte Leistung angefallen wäre. Darüber hinaus wird folgendes pauschalisiertes Ausfallhonorar für kurzfristige Terminabsagen oder Umbuchungswünsche durch den Patienten vereinbart: Bei der Absage von fest vereinbarten Beratungsterminen schuldet der Patient dem Behandler ein pauschalisiertes Ausfallhonorar in Höhe von 20 €, sofern er nicht mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert ist. Dem Patienten wird der Nachweis gestattet, dass der Behandlerin kein wirtschaftlicher Nachteil oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden ist.

IV.) Schweigepflicht Der Behandler bewahrt über alle therapeutisch relevanten Umstände, die ihm in Ausübung seines Berufes über den Patienten bekannt werden Verschwiegenheit. Ausgenommen sind gesetzliche Offenbarungspflichten, bspw. aus dem Infektionsschutzgesetz.

V.) Mitteilungspflicht des Patienten Der Patient verpflichtet sich, den Behandler wahrheitsgemäß über anderweitige in zeitlichem Zusammenhang erfolgende Behandlungen durch Dritte und Medikationen zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für kritische Erkrankungen. Der Behandler weist darauf hin, dass bei Verschweigen einer solchen Behandlung ein erhebliches Gesundheitsrisiko für den Patienten bestehen kann. Die Kenntnis der Drittbehandlungen ist für eine fachgerechte Ausübung der heilkundlichen Leistung des Behandlers zwingend erforderlich. Andernfalls kann es (z.B. aufgrund von Kontraindikationen einzelner Verfahren) zu risikoträchtigen Komplikationen im Behandlungsverlauf kommen.

VI.) Vertragsdauer / Kündigung / Außerkrafttreten Altvertrag Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie ist gemäß § 627 BGB kündbar. Im Falle einer Kündigung werden unter den Voraussetzungen des § 628 BGB die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen entsprechend den vertraglichen Regelungen abgerechnet. Dieser Behandlungsvertrag ersetzt die bisherige Honorarvereinbarung zwischen den Parteien, welche hiermit außer Kraft tritt.

VII.) Weitere Hinweise 1. Heilpraktiker dürfen weder verschreibungspflichtige Medikamente verordnen noch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes ausstellen. Hierzu wenden Sie sich bitte an einen Arzt. 2. Die behandlungsrelevanten persönlichen Angaben und medizinischen Befunde des Patienten werden in einer elektronischen Patientenakte erhoben und gespeichert. 3. Die Patientin/der Patient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung eine ärztliche Therapie nicht in allen Fällen ersetzen kann. Sofern ärztliche Rat erforderlich ist, wird der Behandler dies der Patientin/dem Patienten unverzüglich mitteilen.

VIII.) Anlagen Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages: – Merkblatt „wirtschaftliche Aufklärung“ – Individuelle-Honorartabelle-2017 – Aufklärungsbogen: – Kostenvoranschlag

IX.) Die Patientin/der Patient erhält von diesem Vertrag und den Anlagen eine Kopie.

Bei Minderjährigen: Elternteil 1

Bei Minderjährigen: Elternteil 2

Besteht das gemeinsame Sorgerecht ?

Ja Nein

Falls nein, wer ist Inhaber des Sorgerechts ?

Die andere erziehungsberechtigte Person hat Kenntnis über diesen Termin und ist mit der Behandlung einverstanden ?

Ja Nein

Unterschrift

